

# Zweckverband Musikschule Enger-Spenge

## Der Verbandsvorsteher

---

### Folgende Ermäßigungen werden gewährt:

- Geschwisterermäßigung,
- Mehrfächerermäßigung und
- Sozialermäßigungen aufgrund zu geringen Einkommens

Die Geschwister- und Mehrfächerermäßigung wird **automatisch** durch die MS gewährt.

Eine **Geschwisterermäßigung** erhalten Geschwister **ohne eigenes Einkommen**, die gleichzeitig ein Hauptfach (Einzel- oder Gruppenunterricht) belegen.

Die Reihenfolge der Ermäßigungen bestimmt sich nach der Höhe der zu zahlenden Unterrichtsgebühr. Der/Die zweite SchülerIn mit der niedrigeren Gesamtgebühr erhält eine Ermäßigung um 20 %, dem/r dritten und jedem/r weiteren SchülerIn wird eine Ermäßigung um 40 % gewährt. Die Reihenfolge der Anmeldung bzw. Aufnahme ist ohne Bedeutung für die Festlegung der Ermäßigungsstufen. Liegen Voraussetzungen für die Geschwister- und die Mehrfächerermäßigung vor, so werden beide Ermäßigungen berechnet.

Belegt eine Schülerin/ein Schüler zwei oder mehr Fächer, so tritt die **Mehrfächerermäßigung** in Kraft. Das teuerste Fach wird mit 100 %, das zweite mit 85 % und jedes weitere Fach mit 75 % des Gebührensatzes berechnet.

Eine **Sozialermäßigung** des Schulgeldes können Familien mit geringem Einkommen beantragen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist an die unten genannte Adresse zu richten. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB).

Die Höhe der Sozialermäßigung richtet sich nach dem jeweiligen Familieneinkommen. Zum Einkommen im Sinne des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) ist alles an Einkünften in Geld oder Geldeswert abzüglich der auf das Einkommen zu entrichteten Steuern sowie der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung. Das Familieneinkommen wird ins Verhältnis gesetzt zum Regelsatz der Sozialhilfe zuzüglich der Kosten der Unterkunft (Kaltmiete), den Heizkosten und dem eventuell anzurechnenden Mehrbedarf für Alleinerziehende.

Die Ermäßigung wird wie folgt festgesetzt:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) Bei Sozialhilfeempfängern und Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und XII                  | Ermäßigung um 90 % |
| b) Bei Einkommen bis zum 1,5-fachen des Regelsatzes plus Kaltmiete plus Heizkosten plus Mehrbedarf  | Ermäßigung um 75 % |
| b) Bei Einkommen bis zum 1,75-fachen des Regelsatzes plus Kaltmiete plus Heizkosten plus Mehrbedarf | Ermäßigung um 50 % |

Anträge auf Sozialermäßigung können jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Musikschule Enger-Spenge gestellt werden. **Vorrangig sind hierbei Ansprüche gegenüber Dritten zu realisieren (z.B.: Bildung und Teilhabe).** Jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Musikschule Enger-Spenge unverzüglich anzuzeigen. Die Sozialermäßigung gilt ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Kalenderjahres, danach ist erneut ein Antrag zu stellen. Über Anträge entscheidet der Vorstandsvorsteher. Die Sozialermäßigungsstufen sind analog für die Überlassung von Leihinstrumente anzuwenden.

**Für die Bearbeitung eines Antrages auf Ermäßigung des Schulgeldes müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:**

- Verdienstbescheinigung vom **Dezember** des Vorjahres

und/oder

- aktueller Einkommensteuerbescheid

- Nachweise über sonstige Einkommen wie:

- Kindergeld
- Wohngeld
- Unterhalt
- Erziehungsgeld
- Miete u.a.

- aktuelle Nachweise über die **Kaltmiete** und Heizkosten

**Der Antrag ist zu richten an:**

Zweckverband Musikschule Enger-Spenge  
Lange Str. 52 - 56

32139 Spenge